

VERTRAG

zwischen der

Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der

Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat.

1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit der Feuerwehren der Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden vom 04.08.1993 unterhalten beide Städte gemeinsam ein *Feuerlöschboot (FLB)*.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das FLB mit dem Namen "Branddirektor Franz Anton Schneider", Amtliche Schiffsnummer 4306500, und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die als Anlage beigefügte technische Beschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Eigentumsverhältnisse

Das vorstehende FLB steht im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.

4. Liegeplätze

Das FLB wird für jeweils drei Wochen - beginnend mit dem - abwechselnd in Wiesbaden und Mainz stationiert.

Liegeplatz in Mainz:	Zollhafen
Liegeplatz in Wiesbaden:	Hafen Schierstein

Die Installation und Unterhaltung der notwendigen Versorgungs- und Kommunikationsanschlüsse sowie die Sicherung des FLB und der verlasteten Ausrüstungsgegenstände obliegt - einschließlich der hierbei entstehenden Kosten - der Feuerwehr der Stadt, in der das FLB jeweils stationiert ist.

5. Besatzung

Jede Partei stellt sicher, daß zur Betriebs- und Einsatzbereitschaft des FLB ein Schiffsführer während des Tagesdienstes den Dienst auf dem FLB ausübt.

Als Mindestbesatzung sind für den Fahrbetrieb gemäß Schiffsattest (KO 3704) ein Schiffsführer, ein Matrose und ein Leichtmatrose vorgeschrieben. Der Matrose kann durch einen Schiffsführer ersetzt werden. Der Leichtmatrose wird durch eingewiesenes Einsatzpersonal gestellt.

Beide Feuerwehren verpflichten sich, entsprechend dem vorstehenden Absatz ausgebildetes Personal vorzuhalten. Die Patente sind für den maximalen Einsatzbereich des FLB zu erwerben. Die Einsatzbereiche richten sich nach den Erlassen der zuständigen Ministerien.

6. Alarmierung / Besetzung

Die Alarmierung und der Einsatz des FLB richten sich grundsätzlich nach den Alarm- und Ausrückeordnungen der beiden Feuerwehren. Dies gilt auch für die jeweilige überörtliche Hilfe. Unabhängig vom Liegeplatz wird das FLB wie folgt besetzt:

Einsatzbereich BF Mainz

Ein Schiffsführer	-	BF Mainz (Kapitän)
Ein Matrose (Schiffsführer)	-	BF Wiesbaden
Ein Leichtmatrose u. feuerwehrtechnische Besatzung	-	BF Mainz

Einsatzbereich BF Wiesbaden

Ein Schiffsführer	-	BF Wiesbaden (Kapitän)
Ein Matrose (Schiffsführer)	-	BF Mainz
Ein Leichtmatrose u. feuerwehrtechnische Besatzung	-	BF Wiesbaden

Die Einsatzleitung wird von der Feuerwehr gestellt, in deren Einsatzbereich die Einsatzstelle liegt. Sollte sich vor Ort ergeben, daß die Einsatzstelle im Einsatzbereich der anderen Feuerwehr liegt oder wechselt, so bleibt die Einsatzleitung bei der alarmierten Feuerwehr. Beide Feuerwehren informieren sich stets unverzüglich über einen FLB-Einsatz.

7. Unterhaltungskosten

Sämtliche Kosten des Betriebes des FLB (einschließlich der Aufwendungen für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und für die laufende Unterhaltung) sowie die Kosten für notwendige Maßnahmen, die den technischen Standart des FLB erweitern, werden zu gleichen Teilen von beiden Städten übernommen.

Die Landeshauptstadt Mainz überweist ihren Anteil am 15.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr auf das Konto der Stadtkasse Wiesbaden

Nr. 100000008 (BLZ 510 500 15)
bei der Nassauischen Sparkasse
zugunsten der Haushaltsstelle 1.1300.162000.1.

Die Abrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt am 15.02. des Folgejahres.

Die Entscheidung über die Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des FLB wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung zwischen den zuständigen Abteilungsleitern getroffen. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Entscheidung der Amtsleiter.

Die Haushaltsführung und Fremdvergabe von Arbeiten erfolgt ausschließlich durch die Landeshauptstadt Wiesbaden. Nach Abschluß eines Rechnungsjahres erhält die Feuerwehr Mainz einen Verwendungsnachweis.

Jeweils im ersten Quartal eines Jahres werden anhand der Kosten des abgelaufenen Jahres die Unterhaltungskosten für das zweite darauffolgende Jahr ermittelt und von den Feuerwehren anteilmäßig zu den Haushaltsplänen angemeldet.

Einzelmaßnahmen, deren Gesamtkosten die Summe der Ansätze in den Verwaltungshaushalten für das FLB beider Städte übersteigen, bedürfen der Entscheidung des Magistrates der Stadt Wiesbaden und des Stadtrates der Stadt Mainz.

Vermögenswirksame Beschaffungen sind rechtzeitig abzustimmen und je zur Hälfte zu den Vermögenshaushalten beider Städte anzumelden.

8. Versicherungen

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist verpflichtet, für das mit dem FLB verbundene Risiko eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Ziffer 7. Abs. 1 bleibt unberührt.

9. Schadensregulierung des FLB

Kosten für die Beseitigung von Schäden am FLB oder seinen Einrichtungen, die durch die Besetzung verursacht worden sind, unterfallen der Regelung der Ziffer 7., soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Im letzteren Falle fallen die Kosten der Beseitigung des Schadens der Stadt zur Last, deren Bediensteter den Schaden verursacht hat.

10. Einsatzkosten

Die Erstattung bzw. der Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten steht der jeweils hilfeleistenden Feuerwehr zu und richtet sich nach den Gebührensatzungen. Die Höhe der Grundgebühr für das Feuerlöschboot ist einheitlich festzusetzen.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am

Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt worden ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabredungen wurden nicht getroffen. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Wiesbaden, den 30.10.95



.....
Exner
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz

Mainz, den 16.11.95



.....
Weyel
Oberbürgermeister



.....
Diehl
Bürgermeister



.....
Dr. von Berlepsch
Beigeordneter